



Bekanntmachung

der Genehmigung

der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Holzheim am Forst

für den Planbereich

Sondergebiet (SO) „Solarpark Simandelberg“

Flurnummer 129 der Gemarkung Holzheim am Forst

**der Gemeinde Holzheim am Forst
Landkreis Regensburg**

Mit Bescheid vom 15.02.2022, Az.: S 41-3. Änd. FNPI Holzheim a. Forst-Me hat das Landratsamt Regensburg die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim am Forst für den Planbereich des Sondergebiet (SO) „Solarpark Simandelberg“ mit der Flurnummern 129 der Gemarkung Holzheim am Forst genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor der Änderung

M1:5.000



3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 09.11.2021

M1:5.000

Planbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim a. Forst

Bekanntmachung kann auf der Homepage der Gemeinde Holzheim a. Forst eingesehen werden:

<https://www.holzheim-a-forst.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim a. Forst abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

Einwendungen und Hinweise:

• Landratsamt Regensburg

Sachgebiet S 41 Bauleitplanung mit dem Thema:

redaktionelle Anmerkungen (Planteil, Begründung).

Sachgebiet S 31 Wasserrecht, Gewässerschutz, staatl. Abfallrecht, Bodenschutz mit den Themen:

Wasserschutzgebiete,
Niederschlagswasser,
Altlasten,
Aufschüttungen und Abgrabungen,
schonender Umgang mit dem Boden.

Sachgebiet 33-2 Natur- und Landschaftsschutz mit dem Thema:

Redaktionelle Anmerkungen zum Planteil.

Sachgebiet 19 Tiefbau, Kreisbauhof mit den Themen:

Erschließung,
Blendwirkung.

• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg mit den Themen:

Baumfallgrenze,
Hinweis zu der textlichen Festsetzung 1.3 "zeitliche Befristung/Rückbau".

• Deutsche Telekom mit dem Thema:

Telekommunikationsnetz

• Regierung der Oberpfalz Höhere Landesplanung mit den Themen:

Hinweise zum LEP-Grundsatz 6.1 und zum LEP Ziel 6.2.1,
Standort.

• Regionaler Planungsverband 11 Landratsamt Neumarkt mit den Themen:

Grundsätze der Raumordnung,
Landschaftsbild.

• **Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit den Themen:**

Wasserschutzgebiete,
Schädliche Bodenveränderungen oder Altlast,
Aushubarbeiten.

• **Private Stellungnahme mit den Themen:**

Baumfallgrenze
Bewirtschaftung
Wildwechsel.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

<https://www.holzheim-a-forst.de/bauen-gewerbe-breitband/flaechennutzungsplan/>

abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Holzheim am Forst, den 11.03.2022

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Andreas Beer
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 11.03.2022
abgenommen am: